

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1990/5/8 14Os53/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1990

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. Mai 1990 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Steininger, Dr. Lachner, Dr. Massauer und Dr. Markel als weitere Richter, in Gegenwart der Richeramtsanwärterin Mag. Hofko als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Josef K*** wegen des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 und Abs. 4 zweiter Fall StGB (AZ 38 E Vr 2006/89 des Landesgerichtes Salzburg) über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschuß des Oberlandesgerichtes Linz als Beschwerdegericht vom 7. Februar 1990, AZ 9 Bs 41/90 (= ON 14 des Vr-Aktes), nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Das Landesgericht Salzburg gab mit dem Beschuß vom 10. Jänner 1990, GZ 38 E Vr 2006/89-11, dem Antrag des Verurteilten Josef K***, ihm die Bezahlung der mit dem Urteil vom 29. November 1989 verhängten Geldstrafe (von 54.000 S) in monatlichen Raten (zu je 1.000 S) zu ermöglichen, (nur) teilweise Folge und setzte die monatlichen Teilzahlungen mit 9.000 S fest; das Mehrbegehren wies es ab.

Rechtliche Beurteilung

Der vom Verurteilten gegen die Abweisung des Mehrbegehrens erhobenen - nunmehr monatliche Ratenzahlungen von 4.500 S anstrebenden - Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Linz mit Beschuß vom 7. Februar 1990, AZ 9 Bs 41/90, nicht Folge gegeben. Die gegen den letztgenannten Beschuß eingebrachte Beschwerde des Josef K*** war als unzulässig zurückzuweisen, weil die Anfechtung einer in Strafsachen durch einen Gerichtshof zweiter Instanz (Oberlandesgericht) als Rechtsmittelgericht erflossenen Entscheidung dem österreichischen Strafprozeßrecht grundsätzlich fremd ist (Mayerhofer/Rieder StPO2 ENr. 1-4 zu § 16).

Anmerkung

E20538

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:0140OS00053.9.0508.000

Dokumentnummer

JJT_19900508_OGH0002_0140OS00053_9000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at